

Information des Angehörigenbeirates, März 2020

Regelbedarfsstufe 2 in den besonderen Wohnformen

Mit der Umsetzung der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgte zum 01.01.2020 die sogenannte Trennung der Leistungen. Seit dieser Zeit werden die Kosten des Lebensunterhaltes über die Sozialhilfe und nur noch die Fachleistung über die Eingliederungshilfe refinanziert. Dabei werden die Kosten des Lebensunterhaltes in den besonderen Wohnformen, dem vormaligen stationären Wohnen in der Behindertenhilfe, nach der Regelbedarfsstufe 2 durch die Sozialhilfe bezahlt.

Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus unserer Sicht nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen ist aus Sicht des CBP rechtlich problematisch. Deswegen empfiehlt er, gegen die Grundsicherungsbescheide Widerspruch einzulegen und hat hierzu einen Muster-Widerspruch gegen die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 formuliert, den Sie unter folgendem Link herunterladen können:

[Musterwiderspruch Regelbedarfsstufe 2](#)

Zudem unterstützt der CBP Menschen mit Behinderung – ähnlich wie bei den Wahlrechtsausschlüssen – bei der konkreten Rechtsdurchsetzung. Wenn Sie also Einspruch für Ihren Angehörigen gegen die Festsetzung der Regelbedarfsstufe 2 einlegen wollen, nutzen Sie gerne den formulierten Widerspruch und wenden Sie sich bei Fragen im weiteren Verfahren gerne direkt an den CBP. Sie müssen allerdings mit einem langen Verfahren rechnen, das einen guten Durchhaltewillen von Ihnen fordert. Wenn dann am Ende aber entschieden wird, dass die heutige Verwaltungspraxis mit der Gewährung der Regelbedarfsstufe 2 nicht rechtskonform ist, werden eine Vielzahl von Menschen mit Behinderung von einer geänderten Rechtsanwendung profitieren.